



Frequently Asked Questions (FAQ)

Stand: 06.08.2015

zur Richtlinie zur Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)

Allgemeine Fragen:

Was ist das Besondere am EHAP?

Das Anliegen des EHAP ist eine bessere soziale Eingliederung von besonders benachteiligten Personen. Über EHAP-Mittel geförderte Aktivitäten erfüllen eine Brückenfunktion zwischen den Zielgruppen und bereits bestehenden Beratungsstrukturen. Sie setzen niedrigschwellig an und umfassen in erster Linie Beratungsleistungen. Eine materielle Unterstützung ist nicht vorgesehen.

Wer sind die Zielgruppen dieser Richtlinie?

Die drei Zielgruppen sind:

- besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürger/-innen
- Kinder von benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen und deren Eltern
- Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen in Deutschland

Wie ist der Begriff „Neuzugewanderte“ definiert?

Für den Begriff „Neuzugewanderte“ gibt es keine genaue Definition bzw. zeitliche Abgrenzung. Grundsätzlich sind damit alle Zugewanderten aus anderen EU-Staaten nach Deutschland gemeint, die sich noch nicht auskennen bezüglich der verschiedenen Ansprache-, Beratungs- und Informationsangebote im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems, die sie in Anspruch nehmen können.

Warum gibt es eine Richtlinienfassung vom 13. Juli 2015 und eine vom 17. Juli 2015?

Auf Anregung und in Abstimmung mit der EU-Kommission wurde die Richtlinie am 17. Juli 2015 in leicht geänderter Form erneut veröffentlicht. Die Änderung besteht darin, dass die Bezüge zur



Freizügigkeitsberechtigung herausgenommen wurden. Es gilt die Richtlinienfassung vom 17. Juli 2015.

Können auch Flüchtlinge gefördert werden?

Nein. Die Förderung der Integration von Flüchtlingen / Drittstaatenangehörigen ist über den EHAP nicht möglich.

Können Wohnungslose aus anderen EU-Mitgliedstaaten gefördert werden?

Grundsätzlich können alle neuzugewanderten Unionsbürger, die Hilfe benötigen, gefördert werden. Projekte, die sich speziell an die Zielgruppe der Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen aus anderen EU Mitgliedstaaten wenden, fallen unter den Handlungsschwerpunkt 1 „Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems“.

Unter den Handlungsschwerpunkt 3 fallen grundsätzlich Deutsche, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Damit diejenigen Hilfesuchenden, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten kommen, ebenfalls beraten und auch gezählt werden können, sind in der Interessenbekundung dann die Handlungsschwerpunkte 1 und 3 anzugeben. Damit können die beratenen Personen den entsprechenden Handlungsschwerpunkten zugeordnet werden.

Können ärztliche Leistungen gefördert werden?

Nein. Ärzte und ärztliches Pflegepersonal können nicht in ihrer ureigenen beruflichen Funktion bzw. ihrem Aufgabenbereich gefördert werden. Allerdings können diese in der Funktion als Berater/-innen aus dem EHAP finanziert werden.

Können ergänzend zu Beratungsangeboten konkrete Unterstützungsaktivitäten gefördert werden?

Falls die für die Zielgruppe erforderlichen Unterstützungsaktivitäten nach intensiver Prüfung der aktuellen Infrastruktur nachweislich vor Ort nicht zu Verfügung stehen, können in Ausnahmefällen solche, wie zum Beispiel passgenaue niedrigschwellige Sprachkurse oder andere Angebote (z.B. Gesprächsabende, Elterncafés, Eltern-Kind-Gruppen oder für Kinder Spiel-/Sportangebote, Musikurse, spezifische niedrigschwellige Kinderbetreuungsangebote) gefördert werden. Finanziert werden müssen diese Aktivitäten aus der Finanzposition „Sachausgaben“ (siehe unten).

Können Aktivitäten zur sozialen Integration der Zielgruppen gefördert werden?

Ja. Zum Beispiel können Mitgliedsbeiträge für Sport- und Schwimmvereine oder Musikschulen etc.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



3

für Kinder oder für Erwachsene die Teilnahme an Alphabetisierungs- oder Sprachkursen finanziert werden.

Können EHAP-Mittel eingesetzt werden für Angebote zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. einer Ausbildung oder der Integration in den Arbeitsmarkt?

Nein. Die über den EHAP geförderten Angebote zielen nicht auf eine Integration in den Arbeitsmarkt ab. Es geht vielmehr um die Vermittlung von Übergängen oder Zugängen (= Brückenfunktion) zu Angeboten der Beratung und um niedrigschwellige Ansätze.

Können die EHAP-Mittel für die Förderung von reinen Frauen- bzw. Männerprojekten, also Projekte, die sich nur an Männer bzw. Frauen richten, eingesetzt werden?

Ja. Sollte eine reine Frauen- bzw. Männerförderung entscheidend sein für die Qualität eines Angebotes oder sie sogar verbessern, ist das möglich.

Mit welchen Maßnahmen wird das Querschnittsziel Gleichstellung von Frauen und Männern verfolgt?

Männer und Frauen werden entsprechend ihres Förderbedarfs berücksichtigt. Insbesondere über den Förderschwerpunkt „Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen und ihren Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Betreuung“ sollen über die Zielgruppe der Kinder auch die Mütter erreicht und angesprochen werden.

Mit welchen Maßnahmen wird das Querschnittsziel Nichtdiskriminierung verfolgt?

Vorurteile und Stereotype gegenüber der Zielgruppe, insbesondere der Roma, sollen durch geeignete Workshops vor Ort zur Sensibilisierung von Verwaltungen und anderen Organisationen im Umgang mit der Zielgruppe überwunden werden. Für diese Workshops vor Ort finanziert das BMAS aus eigenen Mitteln projektübergreifend die Ausgaben für speziell geschulte Honorarkräfte. Die Kosten für die Seminarräume und notwendige Technik vor Ort müssen allerdings vom Projektträger selbst getragen werden.

Ist eine Projektevaluation förderfähig?

Nein.



Sollen neue Strukturen aufgebaut werden?

Nein. Es ist nicht das Ziel des EHAP, neue Strukturen aufzubauen bzw. bestehende zu ersetzen. Es sollen in Form von niedrigschwelligen Ansätzen (z.B. aufsuchende Beratung vor Ort) Aktivitäten durchgeführt werden, die bestehende Strukturen flankieren und in ihrer Wirkung verstärken. Aus EHAP-Mitteln werden zusätzliche Personalstellen, insbesondere Berater/innen für aufsuchende Arbeit oder in lokalen Beratungsstellen, gefördert. Sie sollen den Betroffenen je nach ihren individuellen Bedarfen dabei helfen, Zugang zu finden zu bestehenden Angeboten, beispielsweise zu Sprachkursen oder medizinischer Beratung.

Können beispielsweise bundesweit eingesetzte Streetworker finanziert werden?

Angebote, die über den EHAP gefördert werden, müssen lokal bzw. regional angesiedelt sein und noch nicht begonnen haben. Idealerweise werden mit EHAP-Mitteln zusätzliche Personalstellen finanziert, die bereits bestehende Angebote ergänzen und ihrer Wirkung verstärken.

Können bereits laufende Projekte gefördert werden?

Nein.

Monitoring:

In welchem Zusammenhang stehen die Output- und Ergebnisindikatoren und auf welcher Grundlage wurden die Zahlen ermittelt?

Die im Operationellen Programm dargestellten Ergebnisindikatoren messen den relativen Anteil zu den absoluten Outputindikatoren. Beispiel Wohnungslose: Die Basis, von der ausgegangen wird, ist die Anzahl der beratenen Wohnungslosen, deren absolute Zahl laut EHAP-OP insgesamt 21.450 Personen umfasst (Outputindikator). Für mindestens 70% von ihnen soll Zugang zu regulären Beratungsangeboten ermöglicht werden (Ergebnisindikator). Ermittelt wurden die Zahlen auf der Grundlage von Gesprächen mit möglichen Trägern und Kommunen. Damit reflektieren sie Erfahrungswerte im Umgang mit der Zielgruppe.

Was ist der Unterschied zwischen den Output- und Ergebnisindikatoren?

Als Outputindikator gilt, wie viele Personen unmittelbar im Zuge der Durchführung eines EHAP-Projekts erreicht worden sind. Mit den Ergebnisindikatoren werden die erwarteten Auswirkungen des Programms auf die Teilnehmenden ermittelt. Die Ergebnisindikatoren gehen insofern über die Outputindikatoren hinaus, als dass sie eine Veränderung in der Situation von Teilnehmenden in der Weise widerspiegeln, dass die Teilnehmenden infolge einer Beratung und Begleitung vorhandene (Beratungs-)Angeboten des regulären Hilfesystems in Anspruch nehmen können.



Wie werden die Ergebnisindikatoren nachgewiesen?

Die Beraterin/der Berater soll für jedes Beratungsgespräch kurz dokumentieren, an welche Institution oder Stelle die Hilfesuchenden verwiesen worden sind bzw. ob ein weiterer Beratungstermin vereinbart worden ist. Hierfür wird ein EDV-gestütztes Format vorgegeben. Ergänzend sollen die Projektträger einen Teil der Hilfesuchenden (voraussichtlich 10% der Beratenen) zur Institution oder Stelle, an die verwiesen worden ist, begleiten. Durch den direkten Kontakt zwischen dem Projektträger und der Institution, an die vermittelt worden ist, kann damit das Ergebnis des Beratungsprozesses dokumentiert werden. Personenbezogene Daten werden im Rahmen des EHAP nicht erhoben.

Verfahrensfragen:

Wie gestaltet sich das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Dem eigentlichen Antrag ist eine Interessenbekundung vorgeschaltet. Eine Interessenbekundung muss innerhalb einer bestimmten Frist (siehe Zeitplan) ab der Veröffentlichung der Richtlinie auf der Webseite www.ehap.bmas.de sowohl online über das dialoggesteuerte System „ZUWES“, als auch in schriftlicher Form beim BMAS eingereicht werden.

Wie sieht der weitere Zeitplan für das Jahr 2015 aus?

Juli:	Veröffentlichung der Förderrichtlinie und Start des Interessenbekundungsverfahrens (IB-Verfahren) durch Aufruf im Internet unter www.ehap.bmas.de
August /September	Bewertung der Interessenbekundungen durch unabhängige Gutachter/innen und Auswahl der förderwürdigen Interessenbekundungen
September/Oktober:	Überleitung der ausgewählten Vorhaben in das Antragsverfahren beim Bundesverwaltungsamt (BVA)
Ab November:	Antragsprüfung und Bewilligung durch BVA sowie Start der Vorhaben

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Kommunen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gemeinnützige Träger wie beispielsweise Migrantenorganisationen, sofern sie einen Kooperationsverbund eingehen.

Was genau sind Kooperationsverbünde?

Kooperationsverbünde sind lokale bzw. regionale Zusammenschlüsse von Kommunen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen freigemeinnützigen Trägern auf Basis einer Kooperationsvereinbarung, deren konkrete Ausgestaltung offen ist. Welche genauen Aufgaben die Partner innerhalb der Kooperation übernehmen, ist Teil der Vereinbarung. Zentral ist, dass immer



eine Kommune auf lokaler Ebene beteiligt ist, um die Förderung von Doppelstrukturen zu vermeiden und um größtmögliche Transparenz zu erzeugen.

Was ist bezüglich der Kooperationsverbünde zu beachten?

Das Eingehen von Kooperationsverbänden ist Voraussetzung für die Förderung. Kooperationspartner sind grundsätzlich Kommunen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder andere freigemeinnützige Träger. Kommunen sind also in jedem Falle einzubeziehen, wobei sie nicht zwangsläufig Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger sein müssen. Kooperationsverbünde können auch um weitere Partner ergänzt werden. Sobald eine Mittelweiterleitung stattfindet, handelt es sich dann um einen Projektverbund.

Wie und wann müssen die Kooperationsverbünde nachgewiesen werden?

Verbindlich vorliegen sollte die Kooperationsvereinbarung bei Antragstellung. Liegt allerdings auch dann noch keine verbindliche Vereinbarung vor, so kann bei der Antragsstellung eine Absichtserklärung mit deutlichem Bezug zum Vorhaben abgegeben werden. Diese muss allerdings nach drei Monaten durch eine verbindliche Vereinbarung abgelöst werden.

Sind auch Landkreise antragsberechtigt?

Ja. Unter dem Begriff „Kommune“ werden auch Landkreise gefasst.

Sind Bezirksregierungen antragsberechtigt?

Grundsätzlich ist die Frage mit „nein“ zu beantworten, da eine Bezirksregierung zu den Landesbehörden (beispielsweise in NRW) zählt und somit nicht antragsberechtigt ist. Dort wäre eine Kreisverwaltung die „oberste“ Behörde, die einen Antrag stellen könnte.

Bezüglich der Bezirke des Landes Berlin beispielsweise, ist die Frage allerdings mit „Ja“ zu beantworten, da die Berliner Bezirke zur kommunalen Struktur zählen und damit antragsberechtigt sind.

Können Kommunen auch mehrere Anträge stellen?

Grundsätzlich ja. Sie können sowohl in jedem der drei Schwerpunkte Anträge stellen und auch Partner in mehreren Kooperationsverbänden sein. Das entscheidende Kriterium für die Auswahl der Projekte ist die Qualität des Vorhabens.



Können die Projekte auch Landkreisübergreifend sein?

Ja, die Projekte müssen lokal oder regional angelegt sein, sind aber nicht an die Landkreisgrenzen gebunden.

Fragen zur finanziellen Ausgestaltung:

Wie hoch ist der Zuschuss und wie hoch ist der Eigenanteil?

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem EHAP und Mitteln des Bundes beträgt 95%. Mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen die Antragstellenden als Eigenanteil aus privaten oder öffentlichen Mitteln aufbringen.

Wie setzen sich die förderfähigen Gesamtausgaben zusammen?

Die förderfähigen Gesamtausgaben eines über den EHAP finanzierten Projekts müssen zwischen 250.000 Euro und 1 Mio. Euro liegen und setzen sich zusammen aus

1. direkten Personalausgaben und Honorarkosten für Beratungstätigkeiten
2. direkte Sachausgaben, die in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (max. 2 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben)
3. Indirekte Ausgaben und direkte Miet(neben)kosten (abgegolten durch eine Pauschale von 13 Prozent der direkten Ausgaben 1. und 2.)

Können Honorarkosten gefördert werden?

Ja, allerdings können unter der Kostenposition „Personalausgaben“ nur Honorarkosten für Berater/innen verortet werden. Honorarkosten bspw. für Öffentlichkeitsarbeit oder Übersetzer/-innen können nicht unter der Kostenposition „Personalausgaben“ gefördert werden, sondern müssen unter der Ausgabenposition „Direkte Sachausgaben“ verortet werden.

Was ist zu beachten in Bezug auf die Höhe der Personalausgaben?

Die Personalausgaben sind im Rahmen des Besserstellungsverbots in Anlehnung an den Tarif für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst (TVÖD) zuwendungsfähig. Dabei ist der TVÖD die Obergrenze. Das Besserstellungsverbot gilt auch für die Weiterleitungsempfänger

Ist bei Personalkosten das Arbeitnehmer-Bruttoentgelt inklusive der jährlichen Sonderzahlungen und Vermögenswirksamen Leistungen zuschussfähig?

Bei den Personalausgaben sind das Arbeitgeber Brutto (Arbeitnehmer Brutto und die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers), sowie die entsprechenden Umlagen (U1, U2 und U3) förderfähig. Gleichzeitig wird die jährliche Sonderzahlung, sofern das Besserstellungsverbot



eingehalten wird, als zuwendungsfähig anerkannt. Sofern tarifvertraglich (Flächen- oder Branchentarifvertrag) zusätzliche Anteile des Arbeitgebers zur Altersvorsorge vereinbart wurden, können diese ebenfalls über das Projekt geltend gemacht werden.

Sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich durchgeführte Beratungstätigkeiten im EHPA-Programm zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne von Ausgaben für Honorarkräfte?

Grundsätzlich können Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche (bis zu einer Höhe von 720 Euro (Ehrenamtspauschale) bzw. 2.400 Euro (Übungsleiterpauschale) als direkte Sachausgaben kalkuliert werden, sofern die Ausgaben auch tatsächlich vom Antragsteller nachgewiesen werden können.

Ist eine Projektleitung förderfähig?

Nein.

In welchem Umfang können unmittelbare projektbezogene Verwaltungstätigkeiten berücksichtigt werden?

Ausgaben für diverse Dienstleistungen, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit (Layout, Erstellung von Flyern und anderen Materialien, Druck von ÖA – Materialien), Dolmetscher- oder Übersetzungsdienste, EDV- gestützte Klientenarbeit sowie Workshops sind nur als Sachausgaben in Höhe von max. 2 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zuwendungsfähig.

Warum sind die direkten Sachausgaben mit 2% gedeckelt?

Unter die direkten Sachausgaben fallen solche Ausgaben, die in einem unmittelbaren Projektzusammenhang stehen und ohne dieses Projekt nicht angefallen wären. Diese sind auf maximal 2 % der im Erstbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt, da der Fokus der EHPA-Förderung auf den Beratungskräften (und somit den Personalausgaben) liegen soll.

Welche Vorgaben gelten für den Eigenmittelanteil von 5%?

Der Eigenmittelanteil von mindestens 5% ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Dies können auch Geldleistungen Dritter (sofern diese Mittel nicht dem EHPA oder anderen EU-Fonds entstammen) sein. Des Weiteren können auch zuwendungsfähige Ausgaben (insbesondere Personalausgaben) als Eigenmittel anerkannt werden, jedoch nur dann, wenn ein entsprechender Zahlungsfluss der Ausgabe nachgewiesen werden kann.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Können Mittel auch rückwirkend für das letzte Jahr beantragt werden?

Nein. Grundsätzlich können nur Projekte gefördert werden, die noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Finanzierung ist damit nicht möglich.

Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit

Welche Vorgaben für die Öffentlichkeitsarbeit müssen Empfängereinrichtungen beachten?

Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen müssen über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung informieren. Dazu müssen sie entweder ein Poster (mindestens A3) mit Hinweis zum Vorhaben, zur Unterstützung durch die EU oder ein Emblem gut sichtbar für die Öffentlichkeit anbringen. Falls eine Website vorhanden ist, muss auch dort auf die Vorhaben, Ziele und Ergebnisse, sowie die finanzielle Unterstützung der Union und des Bundes verwiesen werden.

Alle das Vorhaben betreffende Unterlagen müssen einen Hinweis darauf enthalten, dass das Projekt aus EHAP-Mitteln unterstützt wurde.

Alle Kommunikationsmittel müssen das Logo der EU, des EHAP Logo und das Logo des BMAS aufweisen. Projekte für die Zielgruppe zugewanderte Kinder müssen darüber hinaus das Logo des BMFSFJ aufweisen.

Wie unterstützt das BMAS die Träger bei Ihrer Öffentlichkeitsarbeit?

Alle notwendigen Gestaltungselemente werden den Projektträgern seitens des BMAS zur Verfügung gestellt. Um eine einheitliche öffentliche Außendarstellung zu gewährleisten, beabsichtigt das BMAS programmübergreifend eine „Toolbox“ für die Projektträger zur Verfügung zu stellen.

Wie können die Kosten der Träger für Öffentlichkeitsarbeit geltend gemacht werden?

Grundsätzlich können Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nur über die direkten Kosten abgerechnet werden, die allerdings maximal 2% der im Erstbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten dürfen.